

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/CE/2012/10

19. Oktober 2012

Original: Deutsch

**RID:** 52. Tagung des RID-Fachausschusses  
(Riga, 13. November 2012)

**Thema:** Korrekturen an der RID-Ausgabe 2013

### Mitteilung des Sekretariats

1. Bei der Gemeinsamen Tagung (Genf, 17. bis 21. September 2012) wurden verschiedene Fehler in den am 1. Januar 2013 in Kraft tretenden Änderungen festgestellt. Es wurde vorgeschlagen, die Korrekturen dieser Fehler so früh wie möglich vorzunehmen.
2. Da die Korrekturen mit Ausnahme der ersten Änderung zu einer materiellen Änderung der für 2013 verabschiedeten Texte führen, schlägt das Sekretariat vor, für alle nachstehenden Korrekturen das normale Inkraftsetzungsverfahren anzuwenden.
3. Die Korrekturen könnten somit innerhalb der allgemeinen Übergangsvorschrift des Unterabschnitts 1.6.1.1 RID, wonach die Vorschriften der RID-Ausgabe 2011 bis 30. Juni 2013 angewendet werden dürfen, in Kraft gesetzt werden.

### Korrekturen

#### Kapitel 2.2

**2.2.62.1.5.7** Im zweiten Satz "6.6.5" ändern in:

"6.6.4".

*Begründung: Nicht zutreffender Querverweis. Der Absatz 2.2.62.1.5.7 verweist auf die Bauvorschriften des Abschnitts 6.6.5, der jedoch die Prüfvorschriften enthält. Die anwendbaren Bauvorschriften sind in Abschnitt 6.6.4 aufgeführt.*

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Kapitel 4.1

### 4.1.4.1

**P 114a** Unter "Außenverpackungen", "Fässer" nach "aus einem anderen Metall (1N1, 1N2)" einfügen:

"aus Sperrholz (1D)".

*Begründung: Die Möglichkeit der Verwendung von Fässern aus Sperrholz (1D) wurde in den UN-Modellvorschriften fälschlicherweise gestrichen. Dieser Fehler wurde im Rahmen des Harmonisierungsverfahrens auch in das RID übernommen.*

**P 903** In Absatz (2) die Unterabsätze a) und b) durch folgende Unterabsätze a) bis c) ersetzen:

"a) widerstandsfähige Außenverpackungen;

b) Schutzumschließungen (z.B. vollständig geschlossene Verschlüsse oder Lattenverschlüsse aus Holz) oder

c) Paletten oder andere Handhabungseinrichtungen."

*Begründung: Der UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 25. Juni bis 4. Juli 2012) hat festgestellt, dass widerstandsfähige Außenverpackungen und Schutzumschließungen als zwei verschiedene Alternativen angesehen werden sollten, wie dies auch in der 16. Ausgabe der UN-Empfehlungen (RID 2011) der Fall war. Der UN-Expertenunterausschuss hat beschlossen, diese Korrektur in der 18. überarbeiteten Ausgabe der UN-Empfehlungen vorzunehmen, und die Verkehrsträgerorganisation IMO, ICAO, UNECE und OTIF gebeten, diese Korrektur noch in der Ausgabe 2013 ihrer jeweiligen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen (siehe Bericht ST/SG/AC.10/C.3/82 Absätze 104 und 105).*

**1.8.6.8**, letzter und vorletzter Unterabsatz

**6.2.2.10**, in den drei Unterabsätzen nach der Tabelle

**6.2.3.6.1**, im zweiten, dritten und vierten Unterabsatz nach der Tabelle

**6.8.2.4.6**, im zweiten Spiegelstrich des drittletzten Unterabsatzes

**6.8.4** Sondervorschriften **TA 4** und **TT 9**

"EN ISO/IEC 17020:2004" ändern in:

"EN ISO/IEC 17020:2012".

*Begründung: Die Europäische Kommission hat beschlossen, ab 1. Oktober 2012 die Anwendung der Ausgabe 2012 der Norm EN ISO/IEC 17020 verbindlich vorzuschreiben. Eine Nichtanpassung des RID-Verweises auf diese Norm könnte zur Folge haben, dass eine Akkreditierung von Prüfstellen nicht erfolgen kann, weil Akkreditierungsstellen nach EU-Recht die Ausgabe 2012 der Norm anwenden müssen, während die Prüfstellen gemäß RID die Anforderungen der Ausgabe 2004 erfüllen müssen.*

*Während das RID in Abschnitt 6.2.5 und Absatz 6.8.2.7 vorsieht, dass eine Norm, die für eine Inbezugnahme in einer zukünftigen Ausgabe des RID angenommen wurde, von der zuständigen Behörde zur Anwendung zugelassen werden kann, fehlt dieser Hinweis in Unterabschnitt 1.8.6.8.*